

Vorlagen-Nr. BM/03/2023

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am

25.07.2023

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung über die Petition durch die Petenten Claudia und Kay Huxhagen vom 30. Mai 2023

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt, dass die im Petitionsschreiben von Frau Claudia und Herrn Kay Huxhagen vom 30. Mai 2023 geltend gemachten Bedenken als Überlegungen in das vom Stadtrat in Öffentlicher Sitzung am 25.04.2023 beschlossene Verfahren zu Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ der Stadt Trebsen (Beschluss SR/15/2023) mitgenommen werden. Darüber hinaus wird der Petition, in der ein „Stopp“ der Planaufstellung hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 – „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ gefordert wird, nicht Folge geleistet. Die Petenten werden entsprechend Anlage 1 über die Entscheidung des Stadtrates informiert.

Begründung

Am 10. Mai 2023 wendeten sich die Eigentümer des Grundstücks [REDACTED], Frau Claudia Huxhagen und Herr Kay Huxhagen, mit einem Schreiben an den Bürgermeister (Anlage 2), in welchem sie ankündigten, gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 – „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ bzw. den durch den Bebauungsplan vorgesehenen Bau einer Solaranlage rechtlich vorgehen zu wollen. Nach einem informativem Gespräch mit dem Bürgermeister am 23. Mai 2023 schickten Kay und Claudia Huxhagen am 30. Mai 2023 ein erneutes Schreiben an die Stadt Trebsen (Anlage 3), in dem sie den Bürgermeister auf eine Liste von Unterzeichnern einer „Petition“ verwiesen.

Das Schreiben vom 30. Mai 2023 ist als Petition mit dem Inhalt, die Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 – „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ zu stoppen, anzusehen, da zwar das Schreiben keine entsprechende wörtliche Aufforderung enthält, allerdings auf einen als „Petition“ benannten Internetinhalt verwiesen wird, der mit den Worten „Stoppen Sie den Bau >Solarpark Trebsen<“ betitelt ist, und die Petenten diesen Inhalt mit ihrem Schreiben aufgegriffen haben. Diese Online-„Petition“ hat folgenden Inhalt:

„Der Investor ARGE Grünes Papier plant die Bebauung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Trebsen-Wednig mit Solarfeldern. Der sogenannte Solarpark umfasst eine Größe von ca. 8 Hektar.

Der Solarpark soll ausschließlich für die Papierfabrik gebaut werden.

Die Papierfabrik hat sich bis heute nicht darum bemüht, Möglichkeiten für alternative Energien auf dem eigenen Betriebsgelände zu nutzen bzw. hat die Papierfabrik es bis heute nicht geschafft, Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu suchen und zu nutzen. Kein Solarfeld wurde auf dem Betriebsgelände bzw. Firmengebäuden verbaut. Abwärme verpufft und wird nicht in Strom umgewandelt.

Altlastengelände sind vorhanden, werden nicht genutzt.

Für die verfehlte Firmenpolitik soll die Gesellschaft in Anspruch genommen werden! Natur, die sich über die Jahre mit sehr viel Flora und Fauna entwickelt hat, soll vernichtet werden. Rehe, Feldhasen, Fledermäuse, Milan, Eisvogel, Störche und so weiter, werden vertrieben.

Landwirtschaftliche Nutzfläche wird vernichtet!

Wir haben uns in Wednig auf unseren Grundstücken grüne Oasen aufgebaut, um der Hektik des Alltags zu entkommen und hier mit unseren Familien Ruhe zu finden. Kinder und Enkelkinder sind über Generationen hier aufgewachsen und sind gern hier.

Solarfelder verursachen Elektrosmog und Wärme. Sie blenden bei Sonneneinstrahlen die Tiere in der Luft, die dann desorientiert sind.

Die Anwohner rund um das Gelände für den Solarpark in Trebsen-Wednig sind dem Stadtrat und dem Bürgermeister Müller nicht wichtig. Keiner hat es für nötig befunden, uns über die geplante Bebauung zu sprechen.

NEIN! Zum Solarpark Trebsen-Wednig! Papierfabrik vernichtet Natur!"

(Quelle: <https://www.change.org/p/stoppen-sie-den-bau-des-solarparks-trebsen>)

Die Online-Eintragungen von Namen als Unterstützer der Online-„Petition“ machen diese nicht zu einer Petition i. S. d. § 12 Abs. 1 SächsGemO. Durch ihre Bezugnahme auf die Inhalte der Online-„Petition“ in ihrem Schreiben an die Stadt vom 30.05.2023 machen sich die Eheleute Huxhagen den Online-Beitrag jedoch zu eigen. Ihr Schreiben erfüllt damit die Voraussetzungen einer Petition. Dass die übrigen Unterstützer des Online-Beitrages in der beigefügten „Unterzeichnerliste“ teils nicht einmal identifizierbar sind, ist für die Petition von Kay und Claudia Huxhagen unerheblich.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO haben die Petenten das Recht auf Erhalt eines begründeten Petitionsbescheides innerhalb von sechs Wochen, oder, falls dies nicht möglich ist, das Recht auf Erhalt eines sogenannten Zwischenbescheides, § 12 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO. Im Hinblick auf die Termine des Stadtrats erging am 22.06.2023 ein Zwischenbescheid, der eine Entscheidung für das III. Quartal 2023 ankündigt (Anlage 4).

Die von den Petenten vorgebrachten Bedenken – namentlich der Schutz von Flora und Fauna sowie der Erhalt der Wohnqualität der umliegenden Hausgrundstücke sowie die Diskussion von Alternativstandorten – sind in das Planungsverfahren mitzunehmen. Angesprochen werden sensible, bei der Planaufstellung zu berücksichtigende Themen, die im Rahmen der Entwurfserstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ordnungsgemäß abgearbeitet werden müssen.

Die Bedenken können aber auch noch nicht als Einwendungen im Rahmen der Offenlage gewertet werden, da dieses Planstadium noch gar nicht erreicht ist. Der Erlass einer bauplanungsrechtlichen Satzung, hier in Form eines Bebauungsplanes (§§ 8 ff. BauGB), ist an konkrete Form- und Verfahrensvorschriften gebunden. Daher wäre es unstatthaft, über die im Kontext der Petition vorgebrachten Bedenken außerhalb dieses Verfahrens isoliert zu befinden und zu entscheiden. Vielmehr kann erst im Prozess der Planaufstellung ausgewertet werden, ob und inwieweit sich die Bedenken bestätigen, ob und wie ihnen mit Instrumenten des Planungsrechts entgegengewirkt werden kann u. v. m. Hierfür werden eine Umweltprüfung und aller Voraussicht nach, auch weitere fachtechnische Überprüfungen erforderlich werden, denen nicht vorgegriffen werden soll. Außerdem haben die Petenten als Grundstückseigentümer nach Vorlage des Entwurfs der Planung Gelegenheit, konkrete Belange – z. B. des Naturschutzes und der Wohnbedürfnisse der umliegenden Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) – geltend zu machen, welche dann im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung, die dem Erlass des Bebauungsplanes zugrunde liegt, zu berücksichtigen sind, indem sie gewichtet und mit anderen bauplanungsrechtlich relevanten Belangen – z. B. Belangen der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) oder Bedürfnissen der Umwelt mit Blick auf die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f) BauGB) – abgewogen werden (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB).

Das Planaufstellungsverfahren ist deshalb fortzusetzen. Da vor Durchführung der notwendigen fachtechnischen Prüfungen, insbesondere auch der Umweltprüfung, überhaupt nicht prognostiziert werden kann, dass eine entsprechende Abwägung offensichtlich zuungunsten des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 14 ausfallen wird, besteht aktuell keine Veranlassung für einen Abbruch der Planaufstellung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Stefan Müller
Bürgermeister

Anlage 1 – Entwurf des informatorischen Bescheids
Anlage 2 – Schreiben der Petenten vom 10.05.2023
Anlage 3 – Schreiben der Petenten vom 30.05.2023
Anlage 4 – Zwischenbescheid vom 22.06.2023